

Satzung des BleiB - Besser leben in Böhringen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BleiB - Besser leben in Böhringen e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Radolfzell-Böhringen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Unterstützung und Koordination ehrenamtlicher Initiativgruppen
 - b. Sammlung und Bündelung von Projektideen und Unterstützung bei deren Umsetzung
 - c. Bereitstellung von Sach-, Geld- und Personalressourcen für Projekte und Veranstaltungen
 - d. Schaffung und Pflege einer Informationsplattform über alle lokalen Aktivitäten
 - e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Vereinen und den Initiativgruppen
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3 Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller bekanntzugeben ist.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zu widerhandelt, diesen schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied kann dagegen schriftlich Berufung

Satzung des BleiB - Besser leben in Böhningen e.V.

einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie muss in Schriftform (Brief, E-Mail, SMS) erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung durch Dritte bzw. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.
- (5) Sollten besondere Umstände es erforderlich machen, kann eine Mitgliederversammlung auch als Videokonferenz/als Hybridveranstaltung stattfinden.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

Satzung des BleiB - Besser leben in Böhningen e.V.

- a) die Beschlussfassung über die Einnahmenüberschussrechnung und den Kassenbericht,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Wahl und Abberufung des Kassenwarts
- d) die Entlastung des Vorstands,

und Entscheidungen über

- e) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Berufung eines abgelehnten Bewerbers,
- i) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- l) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand sind
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. sowie drei weitere Mitglieder
 4. bis zu drei Beisitzer

Satzung des BleiB - Besser leben in Böhringen e.V.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheiden sämtliche Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, so bleiben sie im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann vollständig oder teilweise von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig den Vorstand ganz oder teilweise neu zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung der Einnahmeüberschussrechnung für jedes Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung des Kassenberichts
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (2) In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen (Präsenz, Hybrid- oder Videokonferenz) gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen und ändern, an die der Vorstand bei seinen Beschlussfassungen gebunden ist.

§ 12 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 8 Abs. 5.

Satzung des BleiB - Besser leben in Böhringen e.V.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Vertretungsregelung im Falle der Liquidation gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 14 Vermögenanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Radolfzell-Böhringen zwecks Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 23. Mai 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Radolfzell, den 23. März 2023